

Geschäftsordnung Landessprecher_innenrat



Linksjugend ['solid]
Landesverband Bayern

Fassung vom 12.05.2019

1. Der Landessprecher_innenrat (folgend: LSPR) beschließt spätestens eine Woche vor Stattfinden einer Sitzung Ort und Zeit. Diese sind den Mitgliedern öffentlich zu machen.
2. Der LSPR ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und die Einladungsfrist eingehalten ist. Mitglieder des LSPR, die an einer Sitzung nicht teilnehmen können, informieren umgehend die anderen Landessprecher_innen.
3. Für die Sitzungen des Landesvorstands gilt folgende Rahmentagesordnung
 - Konstituierung
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Bestimmen der Sitzungsleitung und der Protokollführung
 - Beschlussfassung über Tagesordnung und Zeitplan
 - Bestätigung des letzten Protokolls der getätigten Umlaufbeschlüsse seit der letzten Sitzung
 - Input und Diskussion zur aktuellen politischen Situation
 - Beratung und Beschlussfassung zu den politischen Schwerpunktthemen
 - Finanzen, Mitgliederverwaltung
 - Sonstiges: Anträge, Termine, Teilnahme an Veranstaltungen etc.
4. Der LSPR lädt spätestens sieben Tage vorher die Mitglieder des Landesverbandes zur Sitzung ein.
5. Vorlagen mit finanziellen Konsequenzen sollen mit dem/der Schatzmeister_in vorher abgestimmt werden.
6. Die Finanzhoheit liegt beim LSPR. Über einmalige Ausgaben bis zu 150€ kann der/die Schatzmeister_in entscheiden.
7. Beschluss- und Informationsvorlagen sollen in der Regel spätestens einen Tag vorher beim LSPR eingebacht werden.
8. Die Sitzungen des LSPR sind grundsätzlich vereinsöffentlich. Es werden Anwesenheitslisten geführt.
9. Die Öffentlichkeit kann in begründeten Fällen ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Die Öffentlichkeit muss ausgeschlossen werden, wenn Rechte Dritter, insbesondere Persönlichkeitsrechte, dies erfordern. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet der LSPR mit einfacher Mehrheit. An geschlossenen Sitzungen oder Beratungen nehmen die LSPR-Mitglieder teil. Vorlagen für geschlossene Sitzungen werden in der geschlossenen Sitzung ausgeteilt. Diese Vorlagen werden am Ende der geschlossenen Sitzung wieder eingesammelt. Die in geschlossener Sitzung gefassten Beschlüsse sind in geeigneter Form zu veröffentlichen. Darüber entscheidet der LSPR im Einzelfall. Die Protokolle geschlossener Sitzungen erhalten in der Regel nur die LSPR-Mitglieder. Über Anträge auf Einsichtnahme in Protokolle geschlossener Sitzungen entscheidet der Landesvorstand.
10. Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrags. Auf Antrag eines LSPR-Mitglieds muss eine namentliche Abstimmung mit Nennung im Protokoll erfolgen.
11. Beschlüsse können auf Antrag eines LSPR-Mitglieds im Umlaufverfahren per E-Mail gefasst werden. Ein Umlaufbeschluss gilt als gefasst, wenn mehr als die Hälfte der LSPR-Mitglieder zustimmt. Das Abstimmungsergebnis wird spätestens sechs Tage oder nach Ablauf einer im Umlaufbeschluss festgesetzten früheren Frist festgestellt. Sobald die Mehrheit einem Antrag per Umlauf zugestimmt hat, gilt der Antrag sofort als beschlossen. Umlaufbeschlüsse werden einschließlich der Abstimmungsmails mit den Protokollen des LSPR archiviert.
12. Auf Antrag von mindestens 25% der anwesenden stimmberechtigten FLTI-Mitglieder des LSPR ist ein die Sitzung des LSPR unterbrechendes FLTI-Plenum einzuberufen. Über einen im FLTI-Plenum abgelehnten Beschluss oder eine abgelehnte Beschlussvorlage muss vom gesamten LSPR erneut beraten und im Falle eines bereits gefällten Beschlusses neu entschieden werden. Ein FLTI-Plenum kann zu ein und demselben Beschlussgegenstand nur einmal einberufen werden.

13. Rederecht haben grundsätzlich nur LSPR-Mitglieder. Gästen kann das Rederecht mit einfacher Mehrheit des LSPR erteilt werden.
14. Anträge zur Geschäftsordnung können nur Mitglieder des LSPR stellen. Das Wort zur Geschäftsordnung können nur Mitglieder des LSPR erhalten.
15. Die Beschlüsse der Sitzungsprotokolle werden stichwortartig in einem fortlaufenden Beschlussprotokoll zusammengefasst. Dieses ist Grundlage für Beschlussverfolgung und Beschlusskontrolle.
16. Die Beschlüsse des LSPR werden wie folgt dokumentiert
Beschluss JJMM – 00: JA : NEIN – ENTHALTUNG
17. Finanzbeschlüsse erhalten in der Beschlussnummerierung den Zusatz „F“. Die Finanzbeschlüsse sind nach Fertigstellung des Protokolls in eine Aufstellung zu kopieren. Diese kann von der Kassenprüfung allzeit angefragt werden.
18. Die Geschäftsordnung tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Anmerkungen

Die Schreibweise „_innen“ trifft auf alle Geschlechter und Nicht-Geschlechter zu. Sie impliziert neben weiblich und männlich auch alle Geschlechtsformen, welche sich nicht in weiblich und männlich einteilen lassen. Das bezieht sich auf alle Wörter, die diese Schreibweise beinhalten z.B.

Landessprecher_innenrat, Sympathisant_innen u.s.w.

FLTI = Frauen, Lesben, Trans- und Interpersonen. Diese Auflistung beinhaltet alle Personen, die nicht bei der Geburt als Mann gelesen sowie sozialisiert wurden und die männliche Geschlechtsidentität anschließend angenommen und beibehalten haben (Cis-Männer).